

Urteilskopf

114 Ib 44

8. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 2. März 1988 i.S. Firma X. gegen Politische Gemeinde O. und Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde)

Regeste (de):

Art. 8 GSchG. Verunreinigung des Grundwassers durch Perchlor- und Trichloräthylen; Kostentragungspflicht. Bestätigung der Rechtsprechung zu Art. 8 GSchG.

- Der Eigentümer des Grundstücks, in welchem der Verschmutzungsherd liegt, ist Zustandsstörer und damit Verursacher im Sinne von Art. 8 GSchG (E. 2c/aa).
- Der Inhaber eines Betriebs, in welchem die eine Gewässerverschmutzung bewirkenden chlorierten Kohlenwasserstoffe verwendet wurden, ist auch Verhaltensstörer und damit Verursacher im Sinne von Art. 8 GSchG.
- Zeitlicher Geltungsbereich von Art. 8 GSchG (E. 2c/bb).
- Vorbehalt in bezug auf die endgültige Kostentragung (E. 3).
- Die Kostenansprüche aus Art. 8 GSchG verjähren nicht, solange der polizeiwidrige Zustand andauert und solange ein Anspruch auf dessen Beseitigung besteht (E. 4).

Regeste (fr):

Art. 8 LPEP. Pollution des eaux souterraines par du perchloréthylène et du trichloréthylène; obligation de supporter les frais. Confirmation de la jurisprudence relative à l'art. 8 LPEP.

- Le propriétaire du fonds où se trouve la source de la pollution est un perturbateur par situation; il est par conséquent celui qui est la cause des frais résultant de mesures de sécurité au sens de l'art. 8 LPEP (consid. 2c/aa).
- Le possesseur d'une entreprise où les hydrocarbures chlorés polluant les eaux ont été utilisés est un perturbateur par comportement; il est par conséquent aussi à l'origine des frais visés par l'art. 8 LPEP.
- Application dans le temps de l'art. 8 LPEP (consid. 2c/bb).
- Réserve relative à l'imputation définitive des frais (consid. 3).
- Les prétentions fondées sur l'art. 8 LPEP ne se prescrivent pas tant que le trouble de l'ordre public se prolonge et qu'on peut en exiger la cessation (consid. 4).

Regesto (it):

Art. 8 LCIA. Inquinamento delle acque sotterranee con percloroetilene e tricloroetilene; obbligo di sopportare le spese. Conferma della giurisprudenza relativa all'art. 8 LCIA.

- Il proprietario del fondo in cui si trova l'origine dell'inquinamento è un perturbatore per situazione; egli ha quindi cagionato le spese derivanti dalle misure di sicurezza ai sensi dell'art. 8 LCIA (consid. 2c/aa).
- Il titolare dell'impresa in cui sono stati utilizzati gli idrocarburi clorati che hanno inquinato le acque è un perturbatore per comportamento; anch'egli ha quindi cagionato le spese menzionate nell'art. 8 LCIA.

- Applicazione nel tempo dell'art. 8 LCIA (consid. 2c/bb).
- Riserva circa l'imputazione definitiva delle spese (consid. 3).
- Le pretese fondate sull'art. 8 LCIA non sono soggette a prescrizione finché perduri la situazione contraria alla polizia delle acque e finché possa esserne pretesa la cessazione (consid. 4).

Sachverhalt ab Seite 45

BGE 114 Ib 44 S. 45

Anlässlich einer im Herbst 1985 durchgeführten Trinkwasseruntersuchung stellte das kantonale Laboratorium fest, dass das dem Pumpwerk N. entnommene Trinkwasser eine weit über der Toleranzgrenze von 25 µg/l für alle chlorierten Kohlenwasserstoff liegende Konzentration aufwies, nämlich 12 µg/l Perchloräthylen und 248 µg/l

BGE 114 Ib 44 S. 46

die Verschmutzung verseuchten Erdmaterialssowie die Kosten der damit im Zusammenhang stehenden, vom kantonalen Amt für und Erdreichverunreinigung mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entweder durch einen verheimlichten Betriebsunfall. Die Firma X. zog diesen Entscheid an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen weiter und verlangte dessen Aufhebung. Die Streit

Erwägungen

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1.a) Die vorliegende Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OGD dem Bundes

BGE 114 Ib 44 S. 47

Begründung, gemessen am Bundesrecht, als unzureichend bzw. als verspäteterweisensollte, kein Nachteil erwachsen (Art. 107 Abs. 2 OGD)

2.a) Gemäss Art. 8 GSchG können die Kosten von Massnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren und Zustandsstörer unterschieden wird. Obschonder Begriff des Störers entwickelt wurde, um zu bezeichnen, wer polizeirechtlich

BGE 114 Ib 44 S. 48

83/1982, S.543; vgl. auch BGE 102 Ib 206 E. 2). Damit hat die Rechtsprechung berücksichtigt, dass Art. 8 GG nicht mehr rein positiv ist. Verschiedene Sondierbohrungen haben ergeben, dass die Deckschichten und das Grundwasser im Gebiet des südlichen "Zahners"

BGE 114 Ib 44 S. 49

seinem Gutachten vom 5. Mai 1986 zum Schluss, dass der Verschmutzungsherde eindeutig in der Parzelle Nr. 848 liegend und dass die Störquelle ein Ölunfall ist. Die Firma X. habe von 1962 bis 1973 Stahlkonstruktionen entfettet. Dabei sei die Lösungsmittel nicht programmiert

BGE 114 Ib 44 S. 50

des Gutachters ist somit in diesem versicherungsrechtlichen Zusammenhang zu sehen. Die Beschwerdeführerin wendet zwar ein, dass die Störquelle ein Ölunfall ist und Erdreichsaniebung die Fachleute mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Gewässerschutz entscheiden würden. Es ist im

BGE 114 Ib 44 S. 51

Dritte, Naturereignisse, höhere Gewalt und Zufallentstande sein. Entscheidend ist alle in die objektive Tatsache, dass eine Störquelle und Perchloräthylen stark angereicherte Grundstücke, weshalb sie aufgrund ihres Herrschaftsverhältnisses zur Störquelle und zum Grundwasser und Gebrauchswasser. Störquelle kann somit nicht das Gemeinwesen sein, dem der Grundwasserstrom gehört, und erst recht kann nicht die Störquelle sein, wie in der Beschwerde behauptet wird – ohnedies keine chlorierten Kohlenwasserstoffe ins Pumpwerk gelangen würden. bb) V. oder ordnungswahrendem Handeln besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 1986, E. 1a mit Hinweisen, veröffentlicht

BGE 114 Ib 44 S. 52

Die Verwaltungsrekurskommission kommt zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe auch als Verhaltensstörerin zugelten, den

BGE 114 Ib 44 S. 53

nennt zwar als weitere mögliche Störquelle gewisse Behörden von Gemeinde und Kanton (Gewässerschutzamt, Fabrikinspektorat und Ordnungsamt) oder ordnungswahrendem Handeln normieren würden. Damit fehlt aber eine wesentliche Voraussetzung, damit das beanstandete Handeln (dd).

3. In der dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegenden Verfügung des Gemeinderates O. vom 18. Dezember 1985 wird festge

mangels Kenntnis des Ausmasses der zur Beseitigung der Gewässerverschmutzung notwendigen Massnahmen – die daraus erwachsenden Kosten der Beschwerdeführerin zu überbinden. Bei

BGE 114 Ib 44 S. 54

Zulässigkeit des Feststellungsentscheides könne ein widersprüchliche Rechtslage vermieden werden, weil durch Feststellung

4. Die Beschwerdeführerin beharrt auch im bundesgerichtlichen Verfahren darauf, die ihr gegenüber geltend gemachten Ersatz

5. Im weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Verfügung des Gemeinderates O. sei insoweit als nichtig zu betrachten,

BGE 114 Ib 44 S. 55

die unklare Bezeichnung des Adressaten in der Verfügung, die Firma X. bzw. ihre Haftpflichtversicherung werden... haftbar gemacht und Zustandsstörer in ins Recht gefasst werden sollte. Ausführung dazu, inwieweit die Genannte ihre hieraus resultierenden Kosten

6. Eventualiter, für den Fall, dass wider Erwartung eine Störereigenschaft der Beschwerdeführerin festgestellt werde, macht die